



Stellungnahme
des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in
Nordrhein-Westfalen e. V.
zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung

Vergleichende Gegenüberstellung der

Entwurfss Fassungen vom 13. Mai 2015 -

Stellungnahme des vlbs vom 22. Juni 2015 -

Gesetzentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
vom 30. September 2015

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3425**

A15, A10

- Anlage 1:** Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetz (LABG)
- Anlage 2:** Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (LZV)
- Anlage 3:** Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP)

Grundlegende Einschätzungen und Forderungen zu den Rechtsvorschriften mit detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Rechtsvorschriften als Anlagen

Die Aufgabenfelder der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs sind überaus breit ausgerichtet und unterscheiden sich grundlegend von denen anderer Schulformen. Das Berufskolleg umfasst mit der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung, der dualen Ausbildung, der Qualifizierung für ein Studium und der beruflichen Weiterqualifizierung an den Fachschulen ein weites Spektrum mit jeweils unterschiedlichsten fachlichen und berufspädagogischen Anforderungen.

Für diese vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Berufsfeldern müssen die Lehrerinnen und Lehrer am Berufskolleg gezielt und systematisch ausgebildet werden. Durch die Nähe der beruflichen Bildung zur Arbeitswelt und den sie bestimmenden Innovationsdruck sind die Lehrkräfte an den Berufskollegs in besonders hohem Maße gefordert, ihre Kompetenzen kontinuierlich im Hinblick auf ihre fachlichen und methodischen Herausforderungen weiter zu entwickeln.

Sämtliche Ausbildungsbemühungen müssen die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen darin unterstützen, dass sie kompetent in den sehr unterschiedlichen Aufgabenfeldern tätig sein können.

Die Stellungnahme des *vibs* zu den Entwürfen der Rechtsvorschriften zur Lehrerausbildung orientiert sich demzufolge an diesen hohen qualitativen Anforderungen und legt als Vergleichsmaßstab die bisherigen Rechtsvorschriften in der Lehrerausbildung zugrunde. Wir teilen die Einschätzung, dass in 2009 die Lehrerausbildung ihre bisher grundlegendste Reform erhalten hat. Es gilt, die positiven Entwicklungsschritte der Reform weiterzugehen und nicht durch etwaige ungünstige strukturelle Eingriffe in Frage zu stellen.

Der *vibs* hält die Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate (LABG §5 (1)) zwar für einen Schritt in die richtige Richtung. **Für einen umfänglichen Professionalisierungsprozess halten wir weiterhin einen Vorbereitungsdienst von 24 Monaten für unabdingbar.** In diesem Kontext fordern wir ebenfalls weiterhin eine **Reduktion des selbstständigen Unterrichts (SU) von 9 Wochenstunden auf maximal 6 Wochenstunden.** Die mit dem zu großen Umfang des SU einher gehenden Belastungen gewichten wir deutlich stärker als die Ausbildungsqualität des SU. Fiskalpolitische Erwägungen dürfen hier keinen Vorrang haben.

Die **Regelungen zu den Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin, oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung** folgten bisher einem eigenen Erlass. Die Berechnung der Anrechnungsstunden für Fachleitungstätigkeiten als Anlage in die Ordnung des Vorbereitungsdienstes (OVP) zu integrieren (LABG §7 Absatz 3), halten wir für sachlich unangemessen. Die OVP regelt die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung. Wir können hier keine inhaltliche Verbindung erkennen. Dies gilt aus unserer Sicht für alle die Tätigkeit von Fachleitungen betreffenden Regelungen in der OVP.

Die Arbeit von Seminarausbilderinnen und -ausbildern ist systemisch so bedeutsam, dass sie nicht Teil einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung sein darf (OVP §10 (9-12)), sondern - wie bisher - Eingang in einen eigenen Erlass finden sollte.

Wir halten die Regelungen zur wöchentlichen Pflichtstundenbegrenzungen für Fachleitungen (OVP §10 (12)) zwar grundsätzlich für sinnvoll. Aber auch hier lehnen wir diese Regelung als Bestandteil einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung ab. Im Sinne funktionierender Seminarbetriebe und in

Kenntnis um die nötige Flexibilität im Personaleinsatz halten wir es jedoch für wichtig - in analoger Weise zu den Schulen - im Bedarfsfall auch Überstunden zuzulassen.

Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung haben neben ihrer Ausbildungsverantwortung auch im Hinblick auf Seminarentwicklung eine vergleichbar große Verantwortung. Dies setzt jedoch eine verlässliche Mitarbeiterstruktur mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen voraus. In den geplanten Neuregelungen der Anrechnungsstunden sowie für die Gewinnung von neuen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern können wir nicht hinreichend erkennen, dass dieser Aspekt angemessen berücksichtigt wird.

Der *vlbs* begrüßt es ausdrücklich, dass die **Studierbarkeit von zwei Unterrichtsfächern (LZV §5) für das Lehramt Berufskolleg** erhalten bleibt und sieht sich in der vorgetragenen Argumentation für den Erhalt der bisherigen Regelungen bestätigt. Aus unserer Sicht ist es zudem konsequent, das Praxissemester nur für die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten des Berufskollegs zu öffnen (wie bisher). Die Öffnungsklausel (LABG § 12 (3)) ist aus unserer Sicht nicht hilfreich. Es ist zu gewährleisten, dass das Studium von zwei Unterrichtsfächern (LZV §5) für das Lehramt Berufskolleg auch in den Studienmodulen inhaltlich berufskollegspezifisch erfolgt. Dieses ist eine Grundvoraussetzung für die Akkreditierbarkeit dieser Studiengänge.

Das **Eignungspraktikum**, dessen Einführung in 2009 als ein wichtiges innovatives Praxiselement zur systematischen Eignungsreflexion im Vorfeld eines Lehramtsstudiums von Seiten des MSW propagiert wurde, soll aus finanziellen Gründen zur Mitfinanzierung der Fachleitungsanrechnungen im Vorbereitungsdienst gestrichen werden (LZV §1, §9). Dieser Wegfall ist ebenfalls ein kritischer struktureller Eingriff in das Gesamtkonzept einer kohärent gedachten Lehrerbildung. Der geplante Ersatz in Form eines Eignungs- und Orientierungspraktikums (LABG §12 (2), LZV §7) im ersten Studienjahr des Bachelorstudiums hinterlässt ungeklärte Fragen zur Funktion und Umsetzbarkeit in der Praxis. Neben der ungeklärten Ressourcenfrage ist es aus Sicht des *vlbs* nicht zielführend, wenn die Eignungsreflexion durch die Hochschulen durchgeführt wird. Es bleibt unklar, welche Rollen die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in diesem Praktikumsformat haben sollen.

Das Entwicklungsziel inklusiv arbeitender Schulen unterstützt der *vlbs* grundsätzlich. Dass die **Inklusion** damit auch Eingang in die Lehrerbildung erhält, ist folgerichtig. Mit Blick auf den Vorbereitungsdienst ist es allerdings zwingend erforderlich, dass die zuständigen Seminarbildnerinnen und -bildner notwendige Qualifizierungen erhalten, die eine professionelle Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in diesem Kontext ermöglicht. Wir begrüßen es, dass im Hochschulstudium die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung ihr bisheriges Gewicht beibehält (LZV §5 (1)). Inklusion als Querschnittsaufgabe zu begreifen und sie sowohl an die Bildungswissenschaften, als auch an die Fachwissenschaft und Fachdidaktik anzubinden, halten wir für einen probaten Weg.

Nach wie vor halten wir den Einflussverlust des MSW durch den Wegfall des Ersten Staatsexamens für problematisch. Zur Beibehaltung einer Steuerungsmöglichkeit halten wir die Auflagen des Akkreditierungsverfahrens für Lehramtsstudiengänge für sehr wichtig. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir eine Umstellung auf eine Systemakkreditierung (LABG § 11) nur dann, wenn die bisherigen Standards der Programmakkreditierung erhalten bleiben bzw. keine Abkehr von den bestehenden Standards eintritt.

Als unterstützende Erleichterung für die Nachwuchsgewinnung von Lehramtsstudierenden für ein technisch-gewerbliches Berufskolleglehramt hält der *vlbs* den Wegfall der 2. Fremdsprache (als Erleichterung für Sondermaßnahmen), den Wegfall des Latinums und den Wegfall der Fünftel-Regelung für berufliche Fachrichtungen für sinnvoll.

Düsseldorf, 10.02.2016

gez. Wilhelm Schröder
vlbs-Vorsitzender

gez. Wolfgang Förmer
vlbs-Vorsitzender
Ausschuss Lehrerbildung

Anlage 1: Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetz (LABG)

Paragraph	Entwurfassung vom 13.05.2015	Stellungnahme des vlbs und Forderung des vlbs vom 22.06 .5	Gesetzesentwurf vom 30.09.2015	Stellungnahme des vlbs vom 10.02.2016
§ 1 (2)	<p>Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen.</p> <p>Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.</p>	<p>Die einheitliche Qualität der universitären Lehrerausbildung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die curricularen und organisatorischen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung des Landes und der Universitäten liegt. Das Land verliert sonst jede curriculare Einflussmöglichkeit.</p> <p>Forderung: <i>Das Lehramtsstudium liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Landes und der Hochschulen.</i></p> <p>Qualität ist kein Objekt der Beurteilung sondern das Resultat der Beurteilung eines Objektes. Der Grad der Umsetzung der für den Vorbereitungsdienst gesteckten Zielsetzungen wird kontinuierlich von der Landesregierung gemessen und beurteilt. Aus den Ergebnissen und deren Deutungen werden Vorschläge zu Veränderungen erarbeitet und an die Zfsl zurückgemeldet.</p>	<p>keine Änderung gegenüber der Entwurfassung vom 13.05.2015</p> <p>keine Änderung gegenüber der Entwurfassung vom 13.05.2015</p>	<p>Beibehaltung der Stellungnahme vom 22.06.2015</p> <p>Beibehaltung der Stellungnahme vom 22.06.2015</p>

§ 7 (3)	2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminar Ausbilderinnen und Seminar Ausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungstunden	<p>Sämtliche Aspekte zum Personaleinsatz von Seminar Ausbilderinnen und Seminar Ausbilder sollten nicht Teil einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung sein.</p> <p>Forderung: <i>Wie auch bislang sollte dies in einem eigenen Erlass geregelt werden</i></p>	keine Änderung gegenüber der Entwurfsfassung vom 13.05.2015	Beibehaltung der Stellungnahme vom 22.06.2015
§ 12 (3)	Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren	<p>Das Berufskolleg als ausschließliche Schulform der Sekundarstufe II hat besonders durch seine Berufsbezogenheit spezifische didaktische Erfordernisse, die auch für Unterrichtsfächer gelten. Das Berufskolleg ist keine geeignete Schulform, um Praktikanten anderer Lehrämter mangels anderer Möglichkeiten zu versorgen</p>	keine Änderung gegenüber der Entwurfsfassung vom 13.05.2015	Forderung: Beibehaltung der jetzigen Regelung

Anlage 2: Lehramtszugangsverordnung (LZV)

Paragraph	Entwurfsfassung vom 13.05.2015	Stellungnahme des vlbs und Forderung des vlbs vom 22.06 .5	Gesetzesentwurf vom 30.09.2015	Stellungnahme des vlbs vom 10.02.2016
§ 5 (2)	Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: ... Chemietechnik,...	Da sich der Studiengang noch im Aufbau befindet, bietet es sich an, die LZV hinsichtlich einer Möglichkeit der Kombination einer großen beruflichen Fachrichtung Chemietechnik und/oder einer kleinen beruflichen Fachrichtung Chemietechnik mit anderen KBR/GBR-Fächern zu öffnen, um den Weg über die Fachhochschulen zu gewährleisten.	<i>§ 5 (3)...Chemietechnik kann bei Bedarf in Absprache mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung auch als große berufliche Fachrichtung bzw. kleine berufliche Fachrichtung in sinnvoller Kombination angeboten werden.'...</i>	Beibehaltung der Stellungnahme vom 22.06.2015

Anlage 3: Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes

Rechtsvorschrift	Paragraph	Gesetzestext	<i>vlbs</i> -Stellungnahme vom 24.06.2015	Stellungnahme des <i>vlbs</i> vom 10.02.2016
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 10 (3) Satz 2, Satz 4	Lehramtsanwärterinnen (..) wenn dies zur Erfüllung ihres Ausbildungsanspruchs erforderlich ist.	Streichen	Beibehaltung der Forderung vom 24.06.2016
	§ 10 (3), Satz 3	Die Zentren (..) der Lehramtszugangsverordnung	.. können nur im Bereich der großen und der jeweils zugehörigen kleinen Fachrichtungen fächerbezogene Ausbildungsgruppen für mehr als ein Fach bilden	Beibehaltung der Forderung vom 24.06.2016
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 10 (9)	Maßnahmen zur Gewinnung und zum Einsatz von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern ...	Hier wird eine sehr undifferenzierte Aufgabe für das ZfsL definiert, die in Art und Umfang nicht konkretisiert und damit im Hinblick auf Ressourcen nicht einzuschätzen ist. Ressourcen werden allerdings für diese Aufgabe in der entsprechenden Anlage oder im Entwurfstext nicht zur Verfügung gestellt.	Beibehaltung der Forderung vom 24.06.2016
Rechtsvorschrift	Paragraph	Gesetzestext	Stellungnahme	Forderung des <i>vlbs</i>

<p>Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)</p>	<p>§ 10 (12)</p>	<p>(...) Bei der Übertragung von Aufgaben der Lehrerausbildung ist zu gewährleisten, dass die Summe der einer Lehrkraft zu gewährenden Anrechnungstunden, unter Berücksichtigung sonstiger Anrechnungs- und Ermäßigungstunden, die für die jeweilige Lehrkraft geltende Zahl der dienst- und arbeitsrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstundenzahl nicht überschreitet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzliche Anmerkung: Die Bezahlung der Ausbildungstätigkeit sollte nicht in der OVP angelegt werden. 2. Fehlende Priorisierung der Übertragung von Aufgaben in der Lehrerausbildung für Fachleitungen vor weiteren Aufgaben (Fortbildung, Abiturkommissionen etc.). Die Tätigkeit am Seminar muss vorrangig sichergestellt werden, ehe andere Aufgaben übernommen werden können 3. Die ZfsL benötigen einen jeweils zeitlich begrenzten Puffer pro FL von ca. 7 h um Schwankungen in der Anzahl der auszubildenden LAA für eine FL sowie nicht vorhersehbare Zahlen von im laufenden VD halbjährlich neu zugewiesene Praxissemesterstudierenden ausgleichen zu können. 4. Die Maßnahmen zur Gewinnung von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern finden in der Entlastung keine Berücksichtigung. 	<p>Zur Sicherung der Ausbildung benötigen auch die ZfsL/Seminare vergleichbar zu den Schulen das Recht, Mehrarbeit in einem gewissen Sinne anzuordnen und über flexible Mittel bezahlen zu lassen. Mehrarbeit ohne Bezahlung könnte im nächsten Schuljahr auszugleichen sein.</p>
--	------------------	---	---	--

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 16 (4)	Die zuletzt an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen die Endnote fest und verfassen gemeinsam die Begründung.	Hier wird von einer Einigung der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder auf eine gemeinsame Note ausgegangen. Dies war in der Vergangenheit nicht immer der Fall – wer wird zur Einigung herangezogen?	Die bisherigen Regelungen halten wir für tragfähig.
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen OVP)	Anlage 3	... werden für jedes Lehramt nach § 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in Anrechnungsstunden umgerechnet.	Hier fehlt die Angabe jeglichen Schlüssels, der in den ZfsL für kontinuierliche Planungsüberlegungen auch im Hinblick auf den schulischen Einsatz der Seminarausbilderinnen und -ausbilder sowie der Vermeidung der Überschreitung der Pflichtstundenzahl benötigt wird.	Beibehaltung der Stellungnahme vom 22.06.2015